



VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER MAX – ERNST – SCHULE WEILROD – RIEDELBACH (Haupt- und Realschule)

SATZUNG

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Max-Ernst-Schule Weilrod-Riedelbach“. Er soll in rechtsfähiger Form in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Weilrod.

§2

Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die materielle und ideelle Unterstützung der inhaltlichen und pädagogischen Weiterentwicklung der Max-Ernst-Schule Weilrod-Riedelbach, die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Gemeinden auf kulturellem Gebiet, sowie die Schaffung von Möglichkeiten, die Verbindung der „Ehemaligen“ mit ihrer Schule aufrecht zu erhalten.

Die historisch gewachsene Bedeutung der Max-Ernst-Schule zwischen den Gemeinden des westlichen Hochtaunuskreises und der angrenzenden Gemeinde Waldems des Rheingau-Taunus-Kreises soll durch den Verein unterstützt und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Max-Ernst-Schule Weilrod-Riedelbach zur Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmaterialien und Unterstützung schulbezogener Veranstaltungen und anderer schulischer Zwecke i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten durch unser Schulcafe an der Max-Ernst-Schule.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und der Gemeinnützigkeitsverordnung, indem er unter anderem

- a) neuartige Lehr- und Arbeitsmittel anschafft, die einer modernen und fortschrittlichen Schularbeit Rechnung tragen,
- b) die musisch-technischen Fächer unterstützt, das sind Musik, Kunst und Polytechnik
- c) notwendige Anschaffungen und Ergänzungen von Turn-, Sport- und Spielgeräten fördert,
- d) die etwa erforderlich werdende Beschaffung kleinerer Ausstattungen zur Verbesserung der Arbeits- und schulischen Umweltverhältnisse mitfinanziert,

e) hilfsbedürftige Schüler bei Klassenfahrten und anderen schulischen Unternehmungen finanziell unterstützt,

f) Aktivitäten fördert, die geeignet sind, eine Tradition an der Schule wachsen zu lassen (u. a. Schüleraustausch mit Thüringen, Frankreich und Ungarn),

g) die Erziehung fördert durch Organisation und Durchführung eines pädagogischen Nachmittagsangebotes inkl. Essensausgabe.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung alle Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Handelsgesellschaften werden, die an der Förderung des in § 2 dargestellten Vereinszweckes interessiert sind und die bereit sind, den Verein bei der Erreichung dieser Aufgaben zu unterstützen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch:

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung,
- c) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:

- a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen; auch nicht bei Auseinandersetzungen.

Die Zugehörigkeit zum Verein verpflichtet die Mitglieder, sich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele nach besten Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt gewährt und gefördert wird.

§5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.

§6

Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der/m Vorsitzenden,
- der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer/m Kassierer/in,
- einer/m Schriftführer/in,
- mindestens zwei Beisitzern (ein Beisitzer als Vertreter der Max-Ernst-Schule)

Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch auf Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied des Schulleiternbeirates der Max-Ernst-Schule angehören.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er ist ermächtigt, die Vereinsmitglieder in den Verein betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende zusammen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand sollte mindestens alle vier Monate einmal zusammentreten. Die Ladungsfrist zur Vorstandssitzung ist auf acht Tage festgesetzt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§7

Mitgliederversammlung

Alljährlich bis zum 31.05. findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes (gem. § 6),
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er eine solche für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt (nachfolgende §§ 9 und 10), die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende des Vereins oder, falls diese/r verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Die Protokollierung des Versammlungsablaufs erfolgt durch den/die Schriftführer/in.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Weilrod, die sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit an der Max-Ernst-Schule zu verwenden hat.

Die Liquidation hat der zuletzt amtierende Vorstand durchzuführen.

Weilrod-Riedelbach, den 01.10.2008

Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 26.10.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'AS', written over a horizontal dotted line.

Andreas Scharrer, Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Rehfeld', written over a horizontal dotted line.

Anja Rehfeld, stellv. Vorsitzender